

# Satzung

## Turn- und Sportverein Rohr 1921 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Rohr 1921 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rohr in NB und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.  
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere bei der Jugend als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung, sowie Hebung des Gesellschafts- und Gemeinnes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Aus/Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **7 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Langjährige und besonders verdiente Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrung ist nach den Regeln der jeweils gültigen Ehrenordnung durchzuführen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines halben Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Beiträge**

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden nach der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Beitragssatzung wird vom Vereinsausschuss erarbeitet und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, damit sie Gültigkeit erlangt.

Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Beiträge zu erheben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss (kurz Ausschuss)
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die berechtigten Personen nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

**(4)** Wiederwahl ist sofort möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nicht wahrgenommen werden.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1000.- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.

**(7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

**(8)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

**(9)** Jede Änderung im Vorstand ist dem zuständigen Registergericht zu melden, jede Wiederwahl anzuzeigen.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

**(1)** Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Schriftführer/in
- den Abteilungsleitern oder deren Vertretern
- dem Vereinsjugendleiter/in
- dem Organisationsleiter/in

- der Frauenvertreterin
- den Ehrenvorsitzenden
- dem Jugendvertreter/in
- den Beisitzern

Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden stets auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Die ausgeschiedenen Ausschussmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Vereinigung von zwei Ausschussämtern in einer Person ist zulässig, ausgenommen ist der Vorstand im Sinne des Gesetzes.

**(2)** Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist variabel. Für besondere, unvorhergesehene Aufgaben kann der Vereinsausschuss zusätzliche Beisitzer benennen.

**(3)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

**(4)** Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben und der Modus über Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Vereines beschrieben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vereinsausschuss solches beschließt oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch Einladung über das Mitteilungsblatt des Marktes Rohr und den örtlichen Zeitungen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

Wünsche und Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind die Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

**(4)** Gewählt wird mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

Falls die anwesenden Vereinsmitglieder durch Stimmenmehrheit eine Wahl des gesamten zum Vorschlag gebrachten Ausschusses per Akklamation wünschen, kann auch die Wahl in dieser Form durchgeführt werden.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher durch schriftliche Erklärung die Annahme einer eventuell auf sie fallende Wahl zu gesichert haben.

**(5)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der sonstigen Mitglieder des Vereinsausschusses
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- f) Beschlussfassung über die Beitragssatzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(6)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **7 11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Abteilungen**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

**(2)** Die Abteilungen können eigene Kassen führen jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Vereinsjugend**

**(1)** Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung.

**(2)** Das Nähere regelt die Jugendordnung.

**(3)** Die Jugendordnung wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Markt Rohr mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.März 2008 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft

Rohr, den 28.März 2008

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister